

RS Vwgh 1991/12/16 91/10/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/03/22 90/10/0122 6

Stammrechtssatz

Es gehört einerseits zweifellos zu den selbstverständlichen organisatorischen Vorkehrungen in einer Rechtsanwaltskanzlei, sicherzustellen, daß die einem Kanzleiangestellten übertragenen (insbesondere fristgebundenen) Arbeiten im Falle einer Dienstverhinderung oder einem sonstigen Fernbleiben desselben vom Dienst fortgeführt werden, zumindest aber daß der Stand der Erledigung geprüft wird. Andererseits darf ein Rechtsanwalt grundsätzlich darauf vertrauen, daß der einem Kanzleiangestellten für einen bestimmten Tag angeordnete, bloß manipulative Vorgang der Postaufgabe eines Schriftstückes tatsächlich erfolgt ist, ohne daß es zunächst einer weiteren Kontrolle bedürfte. Darin, daß dem Rechtsanwalt nicht schon am ersten Tag des Fernbleibens des Kanzleiangestellten der Zweifel kam, es könnte auch die für den Vortag angeordnete Postaufgabe unterblieben sein, und er nicht sofort eine entsprechende Überprüfung durchführte, ist nach Ansicht des VwGH eine Verletzung der Sorgfaltspflicht gelegen. Der Gerichtshof beurteilt diese aber im gegebenen Zusammenhang als ein Versehen, das auch einem sorgfältigen Anwalt in einer außergewöhnlichen Situation einmal unterlaufen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991100233.X01

Im RIS seit

16.12.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>